

Eheunabhängiges Aufenthaltsrecht

Das Aufenthaltsgesetz schreibt in §31 fest, dass nachgezogene Ehepartner_innen erst nach mehreren Jahren bestandener Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten können. Zusätzlich zu dieser zeitlichen Auflage werden als Bedingungen gestellt, dass die Ehe *in einer gemeinsamen Wohnung* und *in Deutschland* gelebt werden muss. In Fällen von häuslicher Gewalt führt diese Gesetzeslage dazu, dass Frauen aus Angst vor einer Abschiebung in Situationen verbleiben, die sie psychisch und physisch stark gefährden.

Es kommt häufig vor, dass Ehemänner die Abhängigkeit ihrer Frauen als Druckmittel gegen sie benutzen. So wurde beispielsweise Frau M., eine Frau, die agisra unterstützte, abgeschoben als sich ihr – noch dazu gewalttätiger – Ehemann „rechtzeitig“ vor Ablauf der Frist, nach dem sie einen eheunabhängigen Aufenthaltstitel erhalten würde, von ihr trennte. Durch das eheabhängige Aufenthaltsrecht genügt ein Anruf des Ehemannes bei der Ausländerbehörde mit der Mitteilung, die eheliche Lebensgemeinschaft bestünde nicht mehr, um gegen die Ehefrau aufenthaltsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

1993 betrug diese sogenannte Ehebestandszeit vier Jahre (damals noch geregelt in §19 Ausländergesetz). Gemeinsam mit anderen Beratungsstellen initiierte agisra im Jahre 1993 im Rahmen einer bundesweiten Initiative von Frauenberatungsstellen für Migrantinnen eine **Kampagne für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht** für nichtdeutsche Ehepartner_innen ab dem Zeitpunkt der Eheschließung.

Erfreulicherweise – wenn auch noch immer nicht der Forderung nach einem gänzlich eheunabhängigen Aufenthaltsrecht entsprechend – wurde das Gesetz im Jahre 2000 geändert und die Ehebestandszeit auf zwei Jahre reduziert. 2011 jedoch verlängerten die Gesetzgeber_innen die Ehebestandszeit wieder auf drei Jahre, paradoxerweise im Rahmen des Gesetzespakets „gegen Zwangsheirat“.

**Wir fordern das eheunabhängige Aufenthaltsrecht
ab dem Zeitpunkt der Eheschließung!**